



Aktueller Begriff

Regulierung von virtuellen Währungen

Die Bedeutung virtueller Währungen nimmt nicht nur in der öffentlichen Wahrnehmung, sondern auch mit Blick auf den Gesamtwert der in Umlauf befindlichen Werte stetig zu: Auf über 1,6 Bio Euro beläuft sich dieser nach derzeitigem Stand. Neben der bei weitem bekanntesten und größten Kryptowährung Bitcoin werden weltweit tausende weitere virtuelle Währungen wie z. B. Ethereum, Ripple oder Litecoin gehandelt.

Das EU-Recht definiert den **Begriff** der virtuellen Währung in der 5. Geldwäschereichtlinie (RL EU 2018/843) als die „digitale Darstellung eines Werts, die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht zwangsläufig an eine gesetzlich festgelegte Währung angebunden ist und die nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert wird und die auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann“. Diese Begriffsdefinition findet sich im deutschen Recht heute nahezu deckungsgleich im Begriff der Kryptowerte wieder (§ 1 Abs. 11 Satz 1 Nr. 10 Kreditwesengesetz – KWG). In der Praxis werden die im Zusammenhang mit virtuellen Währungen genutzten Begrifflichkeiten (Kryptowährungen, Kryptowerte, Kryptotoken, Kryptoassets etc.) allerdings uneinheitlich verwendet.

Virtuelle Währungen beruhen auf aufwändigen mathematischen Verschlüsselungsverfahren. Diese ermöglichen die Verifikation von Transaktionen in der Datenbank eines Netzwerks, überwiegend durch die Blockchain-Technologie. Hierfür werden Transaktionen in einem dezentral geführten, öffentlichen Kontobuch (distributed ledger) eingetragen und von den Nutzern des Netzwerks untereinander (peer-to-peer) bestätigt. Die **Technik** wurde in der Finanzkrise entwickelt und ist - anders als Zahlungsmittel wie die Überweisung oder Finanzinstrumente wie die Aktie - unabhängig von Notenbanken, Staaten und Kreditinstituten. Bei Bereitstellung der notwendigen Rechenleistung kann prinzipiell jede Person Mitglied des Netzwerks werden, selbst an der Schöpfung der Kryptowährung teilhaben (sog. mining) und auch hiermit handeln. Über privat betriebene Handelsplattformen im Internet kann jeder Kryptowährung erwerben. Die Tätigkeiten rund um Kryptowährungen sind vollkommen anonym bzw. pseudonymisiert möglich.

Für virtuelle Währungen gelten **keine speziellen Gesetze**, sondern allgemeine regulatorische Anforderungen. Das geltende Recht ist allerdings auf Geld oder E-Geld ausgerichtet und berücksichtigt Besonderheiten virtueller Währungen nur punktuell. Mit der Umsetzung der 5. Geldwäschereichtlinie hat der deutsche Gesetzgeber Anfang 2020 **Kryptowerte** als Finanzinstrument und **Kryptoverwahrgeschäfte**, also Finanzdienstleistung zur Verwahrung und Verwaltung von Kryptowerten, eingeführt (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 6 KWG). Am 1. Oktober 2021 ist zudem eine Verordnung betreffend den **Transfer von Kryptowerten (KryptoWTransferV)** in Kraft getreten.

Ob eine regulierte Tätigkeit vorliegt und welche Vorgaben gegebenenfalls zu beachten sind, ist für jede Einsatzmöglichkeit von virtueller Währung gesondert zu prüfen. Die wesentlichen Tätigkeiten, hierbei handelt es sich um das Mining, den Handel und Dienstleistungen mit Kryptowerten sowie Kryptoverwahrgeschäfte, unterliegen einer **unterschiedlich starken Regulierung**:

Das **Mining** im privaten Bereich ist erlaubnisfrei. Regulatorische Vorgaben können sich in besonderen Konstellationen ergeben, z.B. bei einer vorangegangenen Bewerbung, die Prospektflichten auslösen kann, oder, wenn Rückflüsse an die Erwerber erfolgen sollen. Mining und Mining-Pools, die gewerblich Erlösanteile aus geschürften oder veräußerten Kryptowährungen gewähren, sind dagegen nach § 32 Abs. 1 KWG erlaubnispflichtige Finanzdienstleistungen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin prüft strenge betriebliche und personelle Voraussetzungen bei der Erlaubniserteilung.

Die Erbringung bestimmter gewerbsmäßiger **Dienstleistungen** sowie der gewerbliche **Handel** können als Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 KWG erlaubnispflichtig sein. Die Erlaubnispflicht gilt ebenso für die speziell erfassten Dienstleistungen mit Kryptowerten. Eigengeschäfte Privater sind dagegen grundsätzlich erlaubnisfrei, sofern hiermit keine Dienstleistungen für Dritte erbracht werden. Die KryptoWTransferV verpflichtet seit neustem zur Datenerhebung und zur Einhaltung von Sorgfaltspflichten. Wie beim Geldtransfer sollen zukünftig auch Zahlungsströme von Kryptowerten überprüfbar sein. Für Finanzdienstleistungen ist zudem das Geldwäschegesetz zu beachten; hieraus ergeben sich Sorgfaltspflichten etwa die Identitätsprüfung von Vertragspartnern und Meldepflichten im Verdachtsfall. Besondere Pflichten nach dem Wertpapierhandelsgesetz gelten dagegen für wertpapier(-ähnliche) Token, nicht virtuelle Währungen.

Kryptoverwahrgeschäfte sind nach dem KWG erlaubnispflichtig (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 6 KWG). Dies betrifft insbesondere das Anbieten von Tauschplattformen und Krypto-Wallets. Erlaubnisfrei bleibt dagegen die eigenständige Sicherung durch den Nutzer.

Für die Zukunft ist eine **stärkere Aufsicht über virtuelle Währungen** geplant. Denn die hohen Investitionen in stark volatile virtuelle Währungen werden mit Blick auf die Stabilität des Finanzsystems kritisch gesehen. Kritiker mahnen, dass virtuelle Währungen zunehmend bei Straftaten im Internet, z.B. Online-Betrug, Cyber-Erpressung (Ransomware) sowie für den Handel im Darknet zum Einsatz kommen. Der missbräuchliche Einsatz virtueller Währungen, etwa für Geldwäsche und zur Terrorismusfinanzierung, aber auch Chancen ihrer Nutzung sollen zukünftig regulatorisch besser adressiert werden, allerdings ohne FinTechs unnötig zu reglementieren. So plant etwa die Europäische Kommission im Zuge der digitalen Finanzstrategie (Digital Finance Package) einen unionsweiten Rechtsrahmen, um grenzüberschreitende Tätigkeiten erfassen zu können. Der Entwurf der EU-Verordnung „**Markets in Crypto-Assets**“ (MiCA) sieht für virtuelle Währungen spezifische Melde- und Aufsichtsbefugnisse vor. Die Verordnung soll als globaler Vorreiter einer länderübergreifenden Krypto-Regulierung Anfang 2022 verabschiedet werden.

Weiterführende Literatur

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - BaFin, Virtuelle Währungen/Virtual Currency (VC), https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/FinTech/VirtualCurrency/virtual_currency_node.html abgerufen am 22.9.2021.
- Bundesministerium der Finanzen - BMF, Arbeitsentwurf Kryptowerttransferverordnung (KryptoTransferV), Bearbeitungsstand 11.5.2021.
- Mitteilung der Europäischen Kommission über eine Strategie für ein digitales Finanzwesen in der EU vom 24.9.2020, COM(2020) 591 final.